

**Anerkennung für die Aufnahme als Einrichtungsstätte  
(gemäß § 14 und § 15 der PsychThApprO 2020)**

Praktika, die Studierende während ihres Studiums im Bsc Psychologie absolvieren, können als Praktika im Sinne der Approbationsordnung (§14 und 15) anerkannt werden, wenn die Einrichtung

a) eine Einrichtung des Gesundheitssystems ist, die ein Klientel behandelt, das vergleichbar zu dem ist, was es in den Paragraphen 14 und 15 der PsychThApprO beschrieben ist und

b) in der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind, die ein vergleichbares Qualifikationsniveau aufweisen, wie approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland.

Letzteres sehen wir durch das europäische Zertifikat *EuroPsy Specialist Certificate in Psychotherapy* gut beschrieben. Dies bedeutet, dass jemand eine mindestens 3jährige Weiterbildung in Psychotherapie absolviert haben muss, die 400 Stunden Theorie und 500 Stunden supervidierte Praxis enthielt und in seinem Land zur Ausübung der Psychotherapie berechtigt sein muss.